



WAS IST NEU IN VERSION 1.3 DES STANDARDS?

INHALT

[ANFORDERUNGEN DES STANDARDS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3](#)

[ANFORDERUNGEN DES LIEFERKETTENSTANDARDS, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3](#)

[SA-GL-SD-1 ANHANG S01 GLOSSAR, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3](#)

[SA-S-SD-20 ANHANG KAPITEL 2: RÜCKVERFOLGBARKEIT, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1](#)

[SA-S-SD-21 ANHANG KAPITEL 3: EINKOMMEN UND GETEILTE VERANTWORTUNG, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1](#)

[SA-S-SD-23 ANHANG KAPITEL 5: SOZIALES, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1](#)

[SA-S-SD-24 ANHANG KAPITEL 6: UMWELT, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1](#)

ANFORDERUNGEN DES STANDARDS FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BETRIEBE, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3

ANFORDERUNGSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
S. 9 bis S. 20	Einleitung	Einige Grafiken wurden angepasst und der Wortlaut wurde im Hinblick auf eine bessere Erläuterung der Rainforest-Alliance-Zertifizierung neu strukturiert.
S. 14	Geltungsbereich	Geändert: Geltungsbereich, für mehr Übersichtlichkeit und Realitätsnähe
S. 14	Kleinbäuerlicher Betrieb/Großbetrieb	Geändert: Definition für kleinbäuerliche Betriebe/Großbetriebe, geändert für eine realistischere Abdeckung von Betriebsszenarien und den Schutz von ArbeiterInnen: Betriebe ab 10 Festangestellten sind Großbetriebe.
S. 14	Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe	Neu: Es gilt eine Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe, die folgende Personen einstellen: - 10 Zeitarbeitskräfte, die jeweils für 3 aufeinander folgende Monate oder länger arbeiten, und/oder - 50 oder mehr Zeitarbeitskräfte pro Kalenderjahr In diesem Fall gelten folgende Anforderungen: 5.2.1, 5.2.2, 5.2.3, 5.2.4, 5.3.1, 5.3.6, 5.3.12, 5.5.2, 5.5.3, 5.6.2, 5.6.4
Allgemeines	Durchschnittlich ≥ 5 beschäftigte Arbeitskräfte (gilt nur für kleinbäuerliche Betriebe)	Gestrichen: Untergruppe wird nicht mehr verwendet.
1.1.1	Management	Vereinfachter Text.



ANFORDERUNGSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
Neue Anforderung 1.1.5	Management	Umstrukturierung zu neuer Anforderung zur Vereinfachung des Standards: Allgemeine Verantwortlichkeiten der Ausschüsse und deren Zusammensetzung, Teil der Anforderungen 1.5.1 (Beschwerde), 1.6.1 (Geschlecht) und 5.1.1 (Assess and Address - Einschätzen und Ansprechen) sind jetzt in 1.1.5 zusammengefasst. Es wird verdeutlicht, dass mehrere Angelegenheiten von einem Ausschuss bearbeitet werden können. Spezielle Aufgaben verbleiben in den jeweiligen Anforderungen.
1.2.2	Administration	Zusammengefasst: Anforderungen 1.2.2 und 1.2.3, da die Ansätze für DienstleisterInnen und SubunternehmerInnen ähnlich waren.
1.2.3	Administration	Zusammengefasst: Anforderungen 1.2.2 und 1.2.3, da die Ansätze für DienstleisterInnen und SubunternehmerInnen ähnlich waren.
1.2.5	Administration	Vereinfacht: Anforderung der Verfügbarkeit umfassender Datensätze zu ArbeiterInnen für alle kleinbäuerlichen Betriebe gestrichen.
1.2.6	Administration	Vereinfacht. Anforderung zur Registrierung von ZeitarbeiterInnen für kleinbäuerliche Betriebe.
1.2.8	Administration	Verdeutlicht: Text zur Vereinbarung zum Teilen von Daten von Mitgliedern der Kooperative.
1.3.1	Risikobewertung und Managementplan	Geändert: Option zur Anpassung der Risikobewertungsintervalle an die Managementplanintervalle.
1.4.1	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.4.2	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.4.4	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Gestrichen: Mindestens 1 interne(r) PrüferIn je 250 Betriebe, da die Anforderung darauf abzielt, die ErzeugerInnen angemessen zu unterstützen, und dies auch auf andere Weise erreicht werden kann.
1.5.1	Beschwerdemechanismus	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
1.6.1	Gleichstellung der Geschlechter	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
2.1.3	Rückverfolgbarkeit	Verdeutlichung: Visuelle Trennung des zertifizierten Produkts ist für Massenbilanz-Produkte nicht erforderlich.
2.1.8	Rückverfolgbarkeit	Text verdeutlicht jetzt, dass Verkaufsbelege nicht in physischer Form vorliegen müssen.
2.2.3	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Verdeutlichung: Streichung von Mengen, die nicht als zertifiziert verkauft werden oder verloren gegangen sind, aus der Rückverfolgbarkeitsplattform und Verdeutlichung der Anwendbarkeit auf Massenbilanz-Produkte.
2.2.4	Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.2.5	Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert, ohne weitere Einzelheiten zu Beispielen für die Verknüpfung von Transaktionen mit Mehrfachlieferungen.
2.2.6	Rückverfolgbarkeit auf Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.1	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.2	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert. Eine negative Mengenbilanz ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.
2.3.3	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Übereinstimmung der Herkunft ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.4	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Angabe der Herkunft auf Ein- und Verkaufsdokumenten ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.5	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.



ANFORDERUNGSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
3.1.1 Frei wählbar	Produktionskosten und existenzsicherndes Einkommen	Neuer Indikator ergänzt: Nettoeinkommen aus zertifizierter Nutzpflanze pro kg geerntetes Produkt.
3.2.2	Nachhaltigkeitsbonus	Korrektur: „Unterkunft“ zu den Kategorien für den Nachhaltigkeitsbonus im Indikator hinzugefügt.
4.1.2	Pflanzung und Fruchtfolge	Anwendbarkeit auf Leitung der Kooperative ergänzt, für Anbausystem bei Neupflanzungen.
4.1.3 L1	Pflanzung und Fruchtfolge	Anwendbarkeit auf Leitung der Kooperative ergänzt, für Einführung von Maßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten und zum Durchbrechen ihrer biologischen Zyklen.
4.2.2 Smart Meter	Schnitt und Sanierung von Bäumen	Anwendbarkeit auf Leitung der Kooperative ergänzt, für Schnitt gemäß dem Schnittzyklus und Messung des zugehörigen Indikators.
4.4.1	Bodenfruchtbarkeit und Naturschutz	Verdeutlichung und Vereinfachung: Inhalt von 4.4.3 zu Bodentests und Blatttests in 4.4.1 zu Bodenanalyse integriert. Text zur Verdeutlichung neu formuliert und Inhalt von Anforderung 4.4.3 hierher verschoben.
4.4.3	Bodenfruchtbarkeit und Naturschutz	Anforderung gestrichen. Verdeutlichung und Vereinfachung: Inhalt von 4.4.3 zu Bodentests und Blatttests in 4.4.1 zu Bodenanalyse integriert.
4.4.7 Smart Meter	Bodenfruchtbarkeit und Naturschutz	Ergänzt: Indikator % von Mitgliedern der Kooperative die Mineraldünger verwenden.
4.5.2	Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)	Geändert: Überwachung von natürlichen Feinden wurde zu einer neuen Level-2-Anforderung 4.5.8 verschoben, um mehr Zeit für die Einführung einzuräumen.
Neue Anforderung 4.5.8 L2	Integrierte Schädlingsbekämpfung (IPM)	Geändert: Überwachung von natürlichen Feinden wurde zu einer neuen Anforderung Level-2-Anforderung 4.5.8 verschoben, um mehr Zeit für die Einführung einzuräumen.
5.1.1	Assess-and-Address (Einschätzen und ansprechen)	Verschoben: Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
5.2.1	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Anwendbarkeit angepasst: Anforderung zu den Rechten, sich Gewerkschaften anzuschließen, gelten jetzt auch für kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.2.2	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Anwendbarkeit angepasst: Anforderung mit Verbot von Diskriminierung und Vergeltungsmaßnahmen jetzt auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.2.3	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Anwendbarkeit angepasst: Anforderung mit Ermöglichung von ArbeitnehmervertreterInnen für Gewerkschaften jetzt auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.2.4 L1	Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen	Anwendbarkeit angepasst: Information der ArbeiterInnen zur Vereinigungsfreiheit und zu Tarifverhandlungen jetzt auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.3.1	Löhne und Verträge	Anwendbarkeit angepasst: Anforderung zu schriftlichen und mündlichen Verträgen gilt jetzt auch für kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.3.2	Löhne und Verträge	Neuformulierung zur Verdeutlichung und Anwendbarkeit auf alle kleinbäuerlichen Betriebe ausgeweitet.
5.3.3	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.3 und 5.3.4 zum Erhalt des Mindestlohns für kleinbäuerliche Betriebe und Großbetriebe jetzt alle in 5.3.3.



ANFORDERUNGSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
5.3.4	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.3 und 5.3.4 zum Erhalt des Mindestlohns für kleinbäuerliche Betriebe und Großbetriebe jetzt alle in 5.3.3.
5.3.6	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.6 und 5.3.7 zu Zahlungsplänen jetzt alle in 5.3.6. Auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14). Neuformulierung zur Ermöglichung elektronischer Zahlungsbelege.
5.3.7	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.6 und 5.3.7 zu Zahlungsplänen jetzt alle in 5.3.6. Auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Teilmenge von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14). Neuformulierung zur Ermöglichung elektronischer Zahlungsbelege.
5.3.9	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen für kleinbäuerliche Betriebe und Großbetriebe jetzt alle in 5.3.10. Anwendbarkeit auf alle ZertifikatsinhaberInnen ausgeweitet.
5.3.10	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen für kleinbäuerliche Betriebe und Großbetriebe jetzt alle in 5.3.10. Anwendbarkeit auf alle ZertifikatsinhaberInnen ausgeweitet.
5.3.12 L1	Löhne und Verträge	Anwendbarkeit angepasst: jetzt auch für kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Teilmenge von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.3.13 Frei wählbar	Löhne und Verträge	Anwendbarkeit angepasst zur Korrektur von Löhnen aufgrund der Inflation, jetzt erweitert auf kleinbäuerliche Betriebe und Leitung der Kooperative.
5.4.2	Existenzsichernder Lohn	Geändert: Teil in Bezug auf die Beratungen mit ArbeitnehmervertreterInnen über den Plan zur Lohnverbesserung in neue Anforderung 5.4.5 (frei wählbar) verschoben.
Neue Anforderung 5.4.5 Frei wählbar	Existenzsichernder Lohn	Geändert: Beratungen mit ArbeitnehmervertreterInnen über den Plan zur Lohnverbesserung waren zuvor Bestandteil von Anforderung 5.4.2; es handelt sich jetzt um eine frei wählbare Anforderung.
5.5.1	Arbeitsbedingungen	Geändert: Regelarbeitszeit von Sicherheitspersonal wird auf 60 Stunden pro Woche festgesetzt.
5.5.2	Arbeitsbedingungen	Geändert: Überstundenausnahme unter bestimmten Bedingungen (siehe Punkt h) auf alle Nutzpflanzen ausgeweitet. Auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Teilmenge von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.5.3	Arbeitsbedingungen	Vereinfacht: Einzelheiten zu Stillplätzen in Leitfaden verschoben. „Mutterschaftsurlaub“ geändert in „Elternzeit“, um beide Elternteile einzuschließen. Auch anwendbar auf kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Teilmenge von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.6.1	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Verdeutlicht: Text zu den erforderlichen Kenntnissen für die Analyse der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.
5.6.2	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Anwendbarkeit angepasst: Anforderung zu Verbandkästen gilt jetzt auch für kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).



ANFORDERUNG GSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
5.6.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Text vereinfacht, Zeile zu Trinkwassertests ergänzt. Anwendbarkeit angepasst: jetzt auch für kleinbäuerliche Betriebe, die über einen bestimmten Grenzwert hinaus ArbeiterInnen einstellen, wie in der neuen Untergruppe von Anforderungen für kleinbäuerliche Betriebe beschrieben (siehe S. 14).
5.6.5	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Neuformulierung zur Verdeutlichung: „öffentlich“ für sicheres Trinkwasser gestrichen.
5.7.1	Unterkunft und Lebensbedingungen	Geändert: Einige Teile in Bezug auf Kernanforderungen zur Unterkunft wurden in Anforderung 5.7.4 L1 verschoben.
5.7.4 L1	Unterkunft und Lebensbedingungen	Geändert: Einige Teile in Bezug auf die Kernanforderungen zur Unterkunft in 5.7.1 wurden in 5.7.4 L1 verschoben.
5.7.6	Unterkunft und Lebensbedingungen	Vereinfachter Text.
5.8.2	Gemeinschaften	Text verdeutlicht. ErzeugerIn muss über gesetzliche oder legitime Rechte verfügen und nicht zwingend über beides.
6.5.1	Wassermanagement und Naturschutz	Zusammengefasst: Anforderungen 6.5.1 und 6.5.2 zu Wassergenehmigungen. Anwendbarkeit angepasst: Anwendbarkeit auf kleinbäuerliche Betriebe gestrichen.
6.5.2	Wassermanagement und Naturschutz	Zusammengefasst: Anforderungen 6.5.1 und 6.5.2 zu Wassergenehmigungen. Anwendbarkeit angepasst: Anwendbarkeit auf kleinbäuerliche Betriebe gestrichen.
6.8.1	Energieeffizienz	Geändert: Inhalt zur Ergreifung von Maßnahmen zur Energiereduzierung ab Beginn der Zertifizierung gestrichen, da dieser beim Smart Meter in 6.8.2 enthalten ist und um mehr Zeit für die Einführung einzuräumen.



ANFORDERUNGEN DES LIEFERKETTENSTANDARDS, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3

ANFORDERUNGSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
Neue Anforderung 1.1.5	Management	Umgestaltung in neuer Anforderung zur Vereinfachung des Standards: Allgemeine Verantwortlichkeiten der Ausschüsse und deren Zusammensetzung, Teil der Anforderungen 1.5.1 (Beschwerde), 1.6.1 (Geschlecht) und 5.1.1 (Assess and Address - Einschätzen und Ansprechen) sind jetzt in 1.1.5 zusammengefasst. Es wird klargestellt, dass mehrere Angelegenheiten von einem Ausschuss bearbeitet werden können. Spezielle Aufgaben verbleiben in den jeweiligen Anforderungen.
1.2.2	Administration	Zusammengefasst: Anforderungen 1.2.2 und 1.2.3, da die Ansätze für DienstleisterInnen und SubunternehmerInnen ähnlich waren.
1.4.1	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.4.2	Interne Inspektion und Selbsteinschätzung	Vereinfachter und gekürzter Text.
1.5.1	Beschwerdemechanismus	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
1.6.1	Gleichstellung der Geschlechter	Vereinfacht. Die allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
2.1.3	Rückverfolgbarkeit	Verdeutlichung: Visuelle Trennung des zertifizierten Produkts ist für Massenbilanz-Produkte nicht erforderlich.
2.1.12	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Verdeutlichung: Anwendbarkeit der Anforderungen für die Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit.
2.2.3	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Verdeutlichung: Streichung von Mengen, die nicht als zertifiziert verkauft werden oder verloren gegangen sind, aus der Rückverfolgbarkeitsplattform und Verdeutlichung der Anwendbarkeit auf Massenbilanz-Produkte.
2.2.4	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.2.5	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert, ohne weitere Einzelheiten zu Beispielen für die Verknüpfung von Transaktionen mit Mehrfachlieferungen.
2.2.6	Rückverfolgbarkeit in der Online-Plattform	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.1	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
2.3.2	Massenbilanz	Ergänzung zur Verdeutlichung: Eine negative Mengenbilanz ist zu keinem Zeitpunkt zulässig.
2.3.3	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Übereinstimmung der Herkunft ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.4	Massenbilanz	Verdeutlichung ergänzt: Die Anforderung zur Angabe der Herkunft auf Ein- und Verkaufsdokumenten ist nur auf Kakao-Massenbilanz-Produkte anwendbar, für die eine Übereinstimmung der Herkunft erforderlich ist.
2.3.5	Massenbilanz	Text zur Verdeutlichung neu formuliert.
5.1.1	Assess-and-Address (Einschätzen und ansprechen)	Alle allgemeinen Zuständigkeiten der Ausschüsse und ihre Zusammensetzung sind jetzt in der neuen Anforderung 1.1.5 zusammengefasst.
5.3.2	Löhne und Verträge	Neuformulierung zur Verdeutlichung.
5.3.3	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.3 und 5.3.4 zum Erhalt des Mindestlohns jetzt alle in 5.3.3.
5.3.6	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.6 und 5.3.7 zu Zahlungsplänen jetzt alle in 5.3.6. Neuformulierung, um elektronische Zahlungsbelege zu ermöglichen.
5.3.9	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen jetzt alle in 5.3.10.
5.3.10	Löhne und Verträge	Zusammengefasst: Anforderungen 5.3.9 und 5.3.10 zu ArbeitsanbieterInnen jetzt alle in 5.3.10. Anwendbarkeit auf alle ZertifikatsinhaberInnen ausgeweitet.



ANFORDERUNG GSNUMMER	THEMA	WAS IST ANDERS?
5.5.1	Arbeitsbedingungen	Geändert: Regelarbeitszeit von Sicherheitspersonal wird auf 60 Stunden pro Woche festgesetzt.
5.5.2	Arbeitsbedingungen	Geändert: Überstundenausnahme unter bestimmten Bedingungen (siehe Punkt h) auf alle Nutzpflanzen ausgeweitet.
5.5.3	Arbeitsbedingungen	Vereinfacht. Einzelheiten zu Stillplätzen in Leitfaden verschoben. „Mutterschaftsurlaub“ geändert in „Elternzeit“, um beide Elternteile einzuschließen.
5.6.1	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Verdeutlicht: Text zu den erforderlichen Kenntnissen für die Analyse der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken.
5.6.4	Arbeits- und Gesundheitsschutz	Text vereinfacht, Zeile zu Trinkwassertests ergänzt.

SA-GL-SD-1 ANHANG S01 GLOSSAR, VERSION 1.2 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.3

BEGRIFFE	WAS IST ANDERS?
Durchschnittlich ≥ 5 beschäftigte Arbeitskräfte (gilt nur für kleinbäuerliche Betriebe)	Gestrichen, Untergruppe wird nicht mehr verwendet.
Guthaben (Credits)	Gestrichen, Begriff wird nicht mehr verwendet.
Großbetrieb	Begriffsbestimmung angepasst: Alle Betriebe ab 10 Festangestellten sind Großbetriebe.
Regelarbeitszeiten	Berichtigt, lautet jetzt: Regelarbeitszeiten sind die Anzahl von Stunden, die gemäß dem Vertrag des/der ArbeiterIn pro Tag, Woche, Monat und/oder Jahr gearbeitet werden, ohne Überstunden. Überstunden bedeutet Stunden, die über die Regelarbeitszeiten hinaus gearbeitet werden.
Kleinbäuerlicher Betrieb	Begriffsbestimmung angepasst: Alle Betriebe mit weniger als 10 Festangestellten sind kleinbäuerliche Betriebe.
ArbeitnehmervertreterIn	Ergänzung zur Begriffsbestimmung: Eine Person in einer Managementrolle kann nicht als ArbeitnehmervertreterIn fungieren.

SA-S-SD-20 ANHANG KAPITEL 2: RÜCKVERFOLGBARKEIT, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1

ABSCHNITT	THEMA	WAS IST ANDERS?
1	Anwendungsbereich für Rückverfolgbarkeit	Text vereinfacht.
1	Stufe der Berichterstattung zur Rückverfolgbarkeit	Verdeutlichung zur Rückverfolgbarkeit für SubunternehmerInnen ergänzt.
1	Anwendbarkeit von Anforderungen des Standards	Verdeutlichung zur Rückverfolgbarkeit für EinzelhändlerInnen ergänzt.
1	Massenbilanz	Text vereinfacht und Erweiterung des Massenbilanz-Anwendungsbereichs auf andere Nutzpflanzen ergänzt.
2	2.1.12 Verkaufsdokumentationen	Text für Anforderung 2.1.12 wurde gestrichen, da die Anforderung im Standard verdeutlicht wurde.
3	2.1.9 Umwandlung von zertifizierten Produkten	Verdeutlichung zur Umwandlung und Einlösung von zertifizierten Produkten ergänzt.
3	2.1.9 Umwandlungsfaktoren	Text vereinfacht.
3	2.2.1 Verwaltung von Ausgangstransaktionen	Text vereinfacht, Verdeutlichung zur Rückverfolgbarkeit für EinzelhändlerInnen ergänzt.
3	2.2.1 Verwaltung von Eingangstransaktionen	Verdeutlichung zur Funktion für vertrauenswürdige HandelspartnerInnen in der Rückverfolgbarkeitsplattform ergänzt.
3	2.2.3 Entfernung von zertifizierten Mengen	Verdeutlichung zu Massenbilanz-Mengen ergänzt.



3	2.2.1 & 2.2.3 Zeitpunkte für die Berichterstattung	Verdeutlichung zum Szenario, in dem der/die LieferantIn eines/einer Zi diesem/dieser seine Verkäufe nicht über die Rückverfolgbarkeitsplattform gemeldet hat, ergänzt.
3	2.2.5 Aggregation von Transaktionen	Neu hinzugefügter Abschnitt zur Verdeutlichung der Anforderung.
4	2.3.1 Umwandlung von Mengen	Text vereinfacht:
4	2.3.3 & 2.3.4 Übereinstimmung der Herkunft	Text vereinfacht, allgemeine Verdeutlichungen ergänzt, Anforderungen für Phase 2 ergänzt.

SA-S-SD-21 ANHANG KAPITEL 3: EINKOMMEN UND GETEILTE VERANTWORTUNG, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1

ABSCHNITT	THEMA	WAS IST ANDERS?
2.1	Produktionskosten und existenzsicherndes Einkommen	Absatz zu Prüfungen und Richtwerten für existenzsicherndes Einkommen (frei wählbar) ergänzt.
2.3	Zeitvorgaben	Tee: Einführungsdatum verdeutlicht, ab dem 1. Juli für Mengen, die ab dem 1. Juli 2023 als Rainforest-Alliance-zertifiziert verkauft und eingelöst werden.
2.3	NB/NI-Zahlung bei Tee	Markeninhaber-Ansatz im Kontext von Einzelhandelsmarken weiter verdeutlicht: Der/Die VerpackerIn (HerstellerIn von Eigenmarken) hat sich in Bezug auf den/die NB/NI zu verpflichten und diese(n) zu bestätigen und zu zahlen sowie Verpflichtungen und Zahlungen in das RA-Rückverfolgbarkeitssystem einzugeben. Nahrungsmitteldienstleister- und Einzelhandelsmarken haben den/die NB/NI in ihre Vertragsvereinbarungen mit ihren HerstellerInnen von Eigenmarken (VerpackerInnen) aufzunehmen und diese für die ihm ihrem Namen getätigten NB/NI-Zahlungen zu entschädigen.
2.3	Aktualisierung für Bananen und frische Früchte	Streichung der Formulierung, derzufolge ExporteurInnen bestimmte Zahlungsbedingungen in ihre Verträge mit Zi-Betrieben, die das Rainforest-Alliance-zertifizierte Produkt liefern aufnehmen mussten.
Anforderung 3.2.7	Mindest-NB für Kakao	Aktualisierung in Euro (anstelle von US-Dollar) für Unternehmen, die mit XOF oder XAF von Zertifikatsinhaberbetrieben in afrikanischen Ländern kaufen.

SA-S-SD-23 ANHANG KAPITEL 5: SOZIALES, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1

SEITE	THEMA	WAS IST ANDERS?
S. 4	Einführung eines Problembeseitigungssystems	Ergänzung eines Verweises auf Anforderung 1.1.5 mit Einzelheiten zu allen allgemeinen Verantwortlichkeiten der Ausschüsse und ihrer Zusammensetzung, Bestandteil der Anforderungen 1.5.1 (Beschwerde), 1.6.1 (Geschlecht) und 5.1.1 (Assess and Address - Einschätzen und Ansprechen). Spezielle Aufgaben verbleiben ausschließlich in den jeweiligen Anforderungen.
S. 7	Risikokarten für Kinderarbeit und Zwangsarbeit	Ergänzung der URLs zu den Risikokarten für Kinderarbeit und Zwangsarbeit.
S. 8	Existenzsichernder Lohn	Streichung von Anforderung 5.3.4, da diese mit 5.3.3 zusammengeführt wurde.



SA-S-SD-24 ANHANG KAPITEL 6: UMWELT, VERSION 1.0 IM VERGLEICH ZU VERSION 1.1

ABSCHNITT	THEMA	WAS IST ANDERS?
1	Identifizierung von Umwandlungen	Text berichtigt und verdeutlicht.
3	Geplante geringfügige Umwandlung für Infrastruktur	Ergänzt: Klausel 3.iv Vor der Umwandlung muss der Betrieb oder die Leitung der Kooperative die Genehmigung von Rainforest Alliance einholen. Für den Genehmigungsantrag sendet die Leitung einen Plan mit einer Begründung, dem Plan selbst und den Polygonen der umzuwandelnden Fläche an farmcert@ra.org .